

## **10. Rundfunkstaatsvertrag**

Grundsätzlich kann man sagen, dass der Erlass von Rechtsvorschriften im Rundfunkbereich bei den Bundesländern (Art. 70 GG) liegt. Diese regeln die Bereiche des öffentlichen und privaten Rundfunks in jeweils unterschiedlichen Landesgesetzen.

### **Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV):**

- Staatsvertrag zwischen den Bundesländern
- enthält grundlegende gemeinsame Normen für den öffentlichrechtlichen wie auch für den privaten Rundfunk
- muss in Landesrecht umgesetzt werden
  - Nach dem Verfassungsrecht des jeweiligen Bundeslandes
  - durch ein Gesetz
  - oder durch eine parlamentarische Zustimmung.
- ergänzt die jeweiligen Landesrundfunk- und Landesmediengesetze der Bundesländer, legt Mindeststandards fest oder überlässt den Bundesländern Regelbefugnisse in bestimmten Bereichen (§ 1 Abs. 2 RStV)
- In ihm sind auch Regelungen zu den Telemedien zu finden (§ 54 ff. RStV) deshalb wird er offiziell „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien“ genannt

### **Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags:**

#### **1. Programmgrundsätze (§ 3 RStV)**

Ausgestrahlte Sendungen müssen die Würde des Menschen achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Auch müssen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung beachtet werden (§ 3 Satz 3 RStV).

#### **2. Fernsehkurzberichterstattung (§ 5 RStV)**

- Zeitlich begrenzte Berichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse (nur für Großveranstaltungen / Sportveranstaltungen wie z.B. Fußballspiele, an denen kein urheberrechtlicher Leistungsschutz besteht (§ 81 UrhG))
- Diese müssen öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind.
- Außerdem umfasst das Kurzberichterstattungsrecht auch das Recht auf Zugang zum Ort der Veranstaltung. Es wird also das Hausrecht des Veranstalters durch das Recht auf Kurzberichterstattung eingeschränkt.
- Dadurch soll Informationsmonopolen entgegengewirkt und eine Pluralität der Informationsquellen gewährleistet werden.

⚠ Ein Recht auf Kurzberichterstattung besteht nur dann, wenn das Fernsehen von nicht urheberrechtlichen geschützten Ereignissen berichten will UND mindestens einem anderen Fernsehsender ein Übertragungsrecht eingeräumt worden ist. (Lässt ein Ereignisveranstalter überhaupt keine Fernsehberichterstattung zu, besteht kein Recht auf Kurzberichterstattung (§ 5 Abs. 5 Satz 4 RStV)).

#### **3. Werbung, Teleshopping und Sponsoring**

- Für den öffentlichrechtlichen Rundfunk werden die Werbemöglichkeiten in den §§ 15 ff. RStV sowie in den Landesrundfunkgesetzen geregelt
- Für den privaten Rundfunk gelten die Vorgaben der §§ 44 ff. RStV und die Regelungen der Landesmediengesetzen.

#### a) Werbung und Teleshopping (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 8 RStV)

- Teleshopping ist im öffentlichrechtlichen Rundfunk grundsätzlich verboten (§ 18 RStV)
- Werbung und Teleshopping die Menschenwürde nicht verletzen, nicht diskriminieren, nicht irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden. Keine Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden (§ 7 Abs. 1 RStV)
- Werbung muss als solche klar erkennbar sein. (§ 7 Abs. 3 RStV)
- Dauerwerbesendungen müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während des gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden (§ 7 Abs. 5 RStV)
- Nur reale vorhandene Werbung darf durch virtuelle Werbung ersetzt werden (§ 7 Abs. 6 RStV)



#### b) Product-Placement (§ 7 Abs. 7 RStV)

- Product-Placement ist die gekennzeichnete Erwähnung von Waren usw. gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistungen mit dem Ziel der Absatzförderung (§ 2 Nr. 11 RStV)

#### c) Sponsoring (§ 8 RStV)

- Ist neben Werbung auch eine Form der Finanzierung für den Rundfunk
- Es erfolgt beim Sponsoring kein unmittelbarer Kaufappell (Imagegewinn wird erhofft)
- Veranstalter behält Verantwortung und Unabhängigkeit von Sponsor (§ 8 Abs. 1 RStV)
- Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts dürfen nicht gesponsert werden (§ 8 Abs. 6 RStV)

#### **4. Gewinnspiele und Verbraucherschutz (§ 8a RStV)**

- Gewinnspielsendungen müssen transparente, nicht irreführende Angaben über Kosten und Teilnahmebedingungen enthalten
- Zudem sind (vom Gesetzgeber) Höchstgrenzen für Teilnahmeentgelte bei Gewinnspielsendungen festgelegt

#### **5. Auskunftsanspruch (§ 9a RStV)**

- Bei schwebenden Verfahren
- Bei schutzwürdigen Interessen.
- Wenn der Umfang der Auskünfte das zumutbare Maß überschreitet

#### **6. Spezielle Vorschriften für den öffentlichen Rundfunk**

##### a) Grundversorgungsauftrag (§ 11 ff. RStV)

- Die Angebote des öffentlichen Rundfunks sollen der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung dienen, sowie kulturelle Beiträge anbieten
- Außerdem soll ein Überblick über das internationale, europäische und nationale sowie regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen gegeben werden (§ 11 Abs. 1 RStV)

- Über die Erfüllung des Auftrags muss alle zwei Jahre berichtet werden (§ 11e RStV)

#### b) Telemedienangebote / Dreistufentest (Public Value Test) (§ 11f RStV)

- Das Telemedienangebot muss journalistisch veranlasst und gestaltet sein
- Sendungen der Programme und sendebezogene Telemedien dürfen nur bis sieben Tage nach der Ausstrahlung online gestellt werden (§ 11d Abs. 2 RStV)
- Eine Verlängerung ist durch Dreistufentest möglich (§ 11d Abs. 3 RStV). Im Ereignis soll ermittelt werden, ob das zu prüfende Angebot einen gesellschaftlichen Mehrwert (public value) (1. Stufe) sowie einen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leistet (2. Stufe) und ob der finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist (3. Stufe)

#### c) Finanzierungsvorschriften (§ 12 Abs.1 RStV)

- Mischfinanzierung = Rundfunkgebühren, Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen
- Einnahmen aus Werbung dürfen nicht die Hauptfinanzierungsquelle sein

### **7. Spezielle Vorschriften für den privaten Rundfunk**

#### a) Vielfaltsicherung

- die Vielfalt der privaten Sender soll gesichert werden
- Ein Unternehmen darf nur so lange eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, wie es nicht die vorherrschende Meinungsmacht erlangt. (vorherrschende Meinungsmacht = Zuschaueranteil von 30% (§26 Abs. 1 und 2 RStV))

#### b) Medienaufsicht (§35 ff. RStV)

- Ist die Aufsicht über private Rundfunkveranstalter und Plattformbetreiber
- Wird in den Landesmediengesetzen konkretisiert

#### c) Finanzierung, Werbung, Teleshopping (§ 43 RStV)

- Finanzierung aus Werbung, Teleshopping und sonstigen Einnahmen
- Der Anteil an Sendezeit für Werbung darf 20% nicht überschreiten, wobei Produktplatzierungen und Sponsorhinweise nicht mitzählen.

#### d) Datenschutz (§ 47 RStV)

- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten einen dynamischen Verweis auf die Datenschutzbestimmungen für Anbieter von Telemedien.

### **8. Übertragungskapazitäten, Plattformen, Digitalisierung**

Es stehen verschiedene Übertragungswege zur Verfügung.

- Terrestrische Verbreitung
- Verbreitung via Breitbandkabel und Satellit unterschieden
- IP-basierte Übertragungen über das Telefonnetz sowie Übertragungen mittels Mobilfunk hinzu.



## **11. Landesrechtliche Vorschriften für den öffentlich- rechtlichen Rundfunk – Landesrundfunkgesetze**

Die Vorschriften (z.B. Aufbau und Funktion) öffentlicher Rundfunkanstalten werden in Landesrundfunkgesetzen geregelt. Länder, mit einer gemeinsamen Landesrundfunkanstalt haben dafür einen gemeinsamen Staatsvertrag.

Im Folgenden werden die wichtigsten Organe der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten dargestellt, wie sie von den Landesrundfunkgesetzten vorgegeben sind.

### **1. Organe der Rundfunkanstalten**

#### **a) Rundfunkrat**

- Vertritt die Interessen der Allgemeinheit bezüglich des Rundfunks
- Überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze
- Soll die Meinungsvielfalt der Gesellschaft zum Ausdruck bringen
- Setzt sich aus Vertretern gesellschaftlich relevanten Gruppen zusammen
- Meistens durch entsprechende Funktionäre wie z. B. Gewerkschaften, Frauenverbände, Kirchen, Fraktionen.
- Der Rundfunkrat soll einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden.
- Keine staatliche Dominanz
- Mitgliederanzahl = abhängig von Landesrundfunkgesetzen: zwischen 16 und 77
- Aufgabe: Beratung des Intendanten in Programmfragen. Sowie Befassung mit allen anderen Fragen der Rundfunkanstalt, z.B. dem Personalwesen und dem Haushalt der Rundfunkanstalt. Hierzu kann Beschlüsse fassen, diese sind gegenüber dem Intendanten nicht rechtlich bindend.

#### **b) Verwaltungsrat**

- Ist nicht für inhaltliche sondern für wirtschaftliche Fragen zuständig.
- Keine staatliche Dominanz
- Je nach Landesrecht = sechs bis neuen MG (MG werden vom Rundfunkrat gewählt)
- Überwacht die Geschäftsführung des Intendanten. Prüft vor allem den Haushalt.
- Finanziell bedeutende Rechtsgeschäfte für die Anstalt, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats

#### **c) Intendant**

- Leitet selbstständig die Rundfunkanstalt
- Trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.
- Er hat die Programmverantwortung (Programm muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen)
- Vertritt die Rundfunkanstalt nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

## **12. Landesrechtliche Vorschriften für den privaten Rundfunk – Landesmediengesetze**

Die Vorschriften über den privaten Rundfunk sind in den „Landesmediengesetzen“ geregelt. Hierbei sind auch Presse und Internet geregelt. Die meisten Bundesländer haben jedoch lediglich die Vorgaben für den privaten Rundfunk kodifiziert. Diese sind jedoch nicht immer einheitlich. Im Folgenden sind die weitgehend einheitlichen Regelungen aufgelistet:

## **1. Zulassung:**

Alle Voraussetzungen für die Zulassung von bundesweit verbreitetem Rundfunk sind in § 20 a RStV (Rundfunkstaatsvertrag) geregelt. Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung, die von der jeweiligen zuständigen Landesmedienanstalt erteilt wird (Lizenzierungsmodell). Diese wird oft auch Konzession oder Erlaubnis genannt. Bei bundesweit verbreiteten Programmen wird die Zulassung vom ZAK (Kommission für Zulassung und Aufsicht) erteilt.

Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt die technische Übertragungseinrichtung der Verbreitung. Keine Zulassung brauchen nach § 51b RStV Fernsehprogramme, die bundesweit empfangbar sind und bereits eine europäische Zulassung besitzen. Hier verlangt das Gesetz lediglich die Einhaltung der Programmgrundsätze und der Jugendschutzvorschriften und eine Anzeigepflicht. (§ 51b Abs.2 RStV)

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Zulassung ist der Wohnsitz in Deutschland. Zudem muss ein Anbieter gewährleisten, dass er sein Programm entsprechend gesetzlichen Vorschriften veranstaltet und verbreitet. Hierfür wird ein Schema des von ihm beabsichtigten Programms vorgelegt. Zusätzlich muss ein Nachweis der Finanzierung vorliegen. Dann kann die Zulassung von der Landesmedienanstalt für eine bestimmte Dauer erteilt werden. Ein Anbieter hat bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. (Dieser beinhaltet aber noch kein Recht auf bestimmte Frequenzen)

## **2. Programmgrundsätze**

Programmgrundsätze sind in den meisten Landesmediengesetzen vorgesehen, welche die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags ergänzen. Hierzu zählen vor allem die Beachtung der Menschenwürde und journalistische Grundsätze. Im privaten Rundfunk ist die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Sogenannte Vollprogramme, welche in der Regel eine Mindestdauer von 5 Stunden täglich besitzen, werden Ausgewogenheitsverpflichtungen aufgetragen: Inhalte über Bildung, Information und Unterhaltung. Spartenprogramme haben diese Verpflichtung hingegen nicht.

## **3. Medienaufsicht- Landesmedienanstalten**

Für die staatliche Aufsicht über Private sind die Landesmedienanstalten zuständig. Die Medienanstalten tragen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Namen, besitzen jedoch dieselben Aufgaben und Befugnisse.

### a) Rechtsstellung und Organe

Landesmedienanstalten sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind also Hoheitsträger (übergeordnete Verwaltungsbehörden) auf der einen Seite, aber auch eigenständig im Verhältnis zum Staat. Dies lässt sich von der Rundfunkfreiheit ableiten, der zufolge staatlicher Einfluss auf den Rundfunk auszuschließen ist. Landesmedienanstalten sind also unabhängige öffentlichrechtliche Aufsichtsinstanzen. Finanziert werden sie durch die Rundfunkgebühr.

Organe der Landesmedienanstalt sind die Anstaltsversammlung (auch Landesrundfunkausschuss / Rundfunkkommission genannt) und der Direktor (auch Präsident / Vorsitzende genannt).

## b) Aufgaben

Die Landesmedienanstalten haben die Aufgabe, die Einhaltung der Privatrundfunkgesetze der Bundesländer durch die privaten Rundfunksender und Plattformbetreiber sicherzustellen. Außerdem entscheiden sie über die Zulassung Privater zum Rundfunk und überwachen deren Programm. Bei Verstößen haben Landesmedienanstalten das Recht auf Beanstandung. Dieses ist mit der Androhung verbunden, im Wiederholungsfall die Erlaubnis zu entziehen. Tritt dieser Fall ein, kann die Landesmedienanstalt die Erlaubnis widerrufen. Neben der Zulassung, haben die Landesmedienanstalten die Aufgabe, die Übertragungskapazitäten zwischen den verschiedenen privaten Veranstaltern zu verteilen. Bei Auswahlentscheidungen ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG zu beachten.

## c) Zusammenarbeit

Landesmedienanstalten können ihre Aufgaben weitgehend autonom ausführen, lediglich bei der Zulassung neuer Programmveranstalter müssen sie Entscheidungen der KEK (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich) berücksichtigen. Im Bereich des Jugendschutzes nehmen die Landesmedienanstalten ihre Aufgabe gemeinsam durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, §§ 14, 15 JMStV) wahr. Neben der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten mittels gesetzlich kodifizierten Organen, sind in manchen Bereichen einvernehmliche, bzw. untereinander abgestimmte Entscheidungen notwendig. Deshalb arbeiten die Landesmedienanstalten zusätzlich in der ALM zusammen (Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten).

## **13. Neue Rundfunkübertragungswege**

Neben den klassischen Übertragungswegen wie Kabel oder Satellit, sind weitere Formen wie der IP-basierten Übertragung über das Telefonnetz oder dem sogenannten Handy-TV hinzugekommen.



### **1. Einordnung der neuen Angebote als Rundfunk**

Lange Zeit war fraglich, ob es sich bei den neuen Angeboten um Rundfunk, Telemedien oder Telekommunikationsdienste handelt. Klassischer Rundfunk beinhaltet lineare Angebote, welchen ein konkreter Programmablauf, also eine nach Sendepfad übertragene, zeitlich festgelegte, audiovisuelle Programmübertragung zu Grunde liegt. Die neuen Angebotsformen sind nicht immer linear, da es auch Dienste gibt, die individuell und zeitlich unabhängig abrufbar sind.

### **2. Gesetzliche Regulierungen der neuen Angebote**

Durch die Zuordnung der neuen Angebotsformen zum Rundfunk war eine Zulassung durch die Landesmedienanstalt notwendig. Außerdem gibt es eine Zuteilung von Übertragungskapazitäten an sogenannte Plattformbetreiber. (§ 51a RStV) Neben der Notwendigkeit, einen chancengleichen und diskriminierungsfreien technischen Zugang zu den Plattformen sicherzustellen (§52c RStV), wird der Plattformbetreiber auch den bestehenden Vielfaltregelungen unterworfen (§§ 52a, b RStV). Es werden die wesentlich bestehenden Belegvorgaben für Kabelanlagen auf alle Plattformen ausgedehnt.

## 14. Jugendschutz im Rundfunk

Der Jugendschutz im Rundfunk ist seit 2003 nicht mehr im Rundfunkstaatsvertrag geregelt, sondern im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV).

Bestimmte Sendungen dürfen nach Jugendmedienschutzstaatsvertrag überhaupt nicht ausgestrahlt werden. Hierzu gehören Sendungen, die den Krieg verherrlichen, gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen oder Menschen abbilden, die sterben oder schweren Leiden ausgesetzt sind. Darüber hinaus sind Sendungen verboten, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr.3 JMStV). Bei Sendungen, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen, können Sendezeitbeschränkungen oder Verschlüsselungen vorgenommen werden. Für die Art und Dauer von Verschlüsselungen sind Landesmedienanstalten zuständig (§ 14 Abs.1 JmStV). Stellt diese fest, dass ein privater Anbieter gegen die Bestimmungen des Staatsvertrags verstoßen hat, trifft sie durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die erforderlichen Maßnahmen (§ 20 Abs. 2 JMStV). Dies ist im Regelfall als ultima ratio der Entzug der Sendeerlaubnis. Wer Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§23 JMStV). Die FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) ist eine private Einrichtung und als Verein organisiert, um behördlichen Verboten durch eine Selbstkontrolle zuvorzukommen. Dies wird vom Staatsvertrag anerkannt (§19 JMStV).

### **Rechtsgrundlagen im Rundfunkrecht:**

	<b>Öffentlichrechtlicher Rundfunk</b>	<b>Privater Rundfunk</b>
<b>1. Verfassungsrecht (Bundesrecht)</b>	Art.5 I S. 2 GG (Auslegung BVerfG)	Art.5 I S. 2 GG (Auslegung BVerfG)
<b>2. Landesrecht</b>		
a) Staatsverträge	RStV, RGebStV, RFinStV, JMStV	RStV, JMStV
b) Gesetze	Landesrundfunkgesetze (z.B. Gesetz über Bayer. Rundfunk (BayRG), MDR-StV)	Landesmediengesetze (z.B. LMG Baden-Württemberg bzw. Privatfunkgesetze, z.B. (SächsPRG)

### **Gemeinsamkeiten öffentlicher und privater Rundfunksender:**

Programmgrundsätze, Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht, Trennung von Werbung und Programm, Verbot von Schleichwerbung, Product Placement, Fernsehkurzberichterstattung, Ausnahmen von Exklusivrechten bei Großereignissen, Jugendschutz, Pflicht zur Wiedergabe von Gegendarstellungen und Sendezeit für Dritte.

## Unterschiede öffentlicher und privater Rundfunksender:

Öffentlich-rechtlicher Sender	Privatsender
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rundfunkfreiheit nicht als Individualrechtgarantie (dienende Freiheit)</li><li>• Grundversorgungsauftrag/ Funktionsauftrag</li><li>• Finanzierung durch Rundfunkgebühren</li><li>• Vielfaltsicherung durch plurale Besetzung des Rundfunkrates</li><li>• Verantwortlichkeit der Intendanten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rundfunkfreiheit als Individualrechtgarantie (mit Einschränkungen)</li><li>• Tendenzautonomie</li><li>• Zulassungspflicht</li><li>• Überwachung durch Landesmedienanstalt</li><li>• Weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der Meinungspluralität</li><li>• Vielfaltsicherung durch die KEK</li><li>• Finanzierung ausschließlich über Werbung</li><li>• Liberalere Bestimmungen hinsichtlich Werbung und Sponsoring</li><li>• Erstattung der Selbstkosten bei Sendezeit für Dritte</li><li>• Möglichkeit von offenen Kanälen</li></ul>

## 11. Kapitel: Film

Der Film ist neben dem Fernsehen ein eigenständiges Medium, wird jedoch nicht gesendet sondern an bestimmten Orten, insbesondere in Kinos dem Publikum vorgeführt. Regelungen für die Herstellung und Verbreitung von Filmen befinden sich in verschiedenen Gesetzen wie z.B. dem Urheberrecht.

### 1. Filmfreiheit

Die Filmfreiheit ist als Grundrecht in Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 3 GG geschützt und in Manchem mit der Rundfunkfreiheit vergleichbar. Insgesamt betrachtet, ist der Film jedoch der Presse näher als dem Rundfunk, da ihm keine Funktion des demokratischen Staates zukommt. Die Filmfreiheit lässt sich aber auch durch viele andere Grundrechte wie der Kunstfreiheit verstärken. (Art. 5 Abs. 3 GG)

### **1. Begriff des Films**

Filme werden vielfach als Kommunikationsmedium bezeichnet, bei dem ein chemisch-optischer Bildträger, meist verbunden mit einer Tonspur, in der Öffentlichkeit vorgeführt wird. Wird ein Bildträger also für eine an einem bestimmten Ort befindliche Öffentlichkeit abgespielt, so handelt es sich um einen Fall des Films, wird eine Bildfolge mithilfe technischer Mittel (meist zeitgleich) einer Vielzahl von Personen dargeboten, so handelt es

sich um Rundfunk. Unter den grundrechtlichen Begriff des Films fallen auch Videos, denn auch diese werden am Ort des Abspielens angeschaut.

## **2. Inhalt der Filmfreiheit**

Die Herstellung und Verbreitung von Filmen ist grundsätzlich frei. (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)  
Die gesamte Filmproduktion ist daher von staatlichem Einfluss freizuhalten. Die Herstellung von Kopien und Vorführung des Films ist vom Grundrecht der Filmfreiheit geschützt.

Außerdem ist das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG wie bei den anderen Medienfreiheiten zu beachten. Eine Vorzensur ist verboten, eine Nachzensur jedoch kann geboten sein, um die Einhaltung der strafrechtlichen und der den Jugendschutz dienenden Vorschriften zu garantieren. Für die Zulässigkeit der Nachzensur ist erforderlich, dass die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG beachtet werden.

In die Filmfreiheit kann nicht nur durch staatliche Einschränkungen eingegriffen werden sondern auch durch Fördermaßnahmen. Der Staat muss bei Filmförderung jedoch stets auf seine Neutralitätspflicht achten, die ihm verbietet, einen Film aus Gründen seiner politischen Aussage zu fördern, um so Einfluss auf den Inhalt von Filmproduktion zu erlangen. Neben der Filmförderung umfasst die Filmfreiheit auch eine Institutsgarantie, derzufolge der Staat dafür Sorge tragen muss, dass es neben der Presse und dem Rundfunk auch die Institution Film gibt. Wenn auch der Film nicht in gleicher Weise meinungsbildend ist wie Presse oder Rundfunk, so lässt sich die Institutsgarantie doch aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgern. Die Freiheit einen Film anzuschauen, unterfällt der Informationsfreiheit.

## **3. Schranken der Filmfreiheit**

### a) Jugendschutz

Einschränkungen für den Film ergeben sich vor allem aus den Normen des Jugendschutzes. Gemäß § 11 Abs. 1 JuSchG darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Die Weitergabe jugendgefährdender Trägermedien ist beschränkt, wenn sie schwer jugendgefährdend sind oder wenn sie zuvor indiziert worden sind. Um behördlichen Verboten zuvorzukommen, hat die Filmwirtschaft eine Selbstkontrolle eingeführt, auf die der Staat zurückgreift. Es handelt sich um die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK). Sie beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Filmherstellern, den Verleihern und den Lichtspieltheatern. Jeder Film bedarf der Freigabe durch die FSK. Diese kann auch unter Schnittaufgaben erfolgen.

### b) Persönlichkeitsrecht

Neben dem Jugendschutz sind auch Persönlichkeitsrechte der Beteiligten von Seiten der Filmgesellschaft zu beachten, vor allem bei Verfilmungen von Lebensgeschichten realer Personen.

### c) Weitere Schranken

Weitere Schranken der Filmfreiheit ergeben sich aus den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften. (Bsp. Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttaten)



## **2. Filmförderung**

Filme, vor allem Kinofilme sind vielfach, wenn auch aus verschiedenen Gründen, staatlicher Förderung bedürftig. Dies kann sich bei Filmen mit besonders künstlerischen und erzieherischen Werten ergeben, welche hohe Produktionskosten besitzen, jedoch niedrige Kassenbeiträge einspielen, ergeben.

Die staatliche Filmförderung ist neben den landesrechtlichen Filmförderungsprogrammen vor allem im Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) verankert. Das FFG hat zum Ziel, die Qualität des deutschen Filmes zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern. Unterstützt werden sollen zudem deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen. Hinzu kommt die Aufgabe, für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken (§ 2 FFG). Der Erreichung des Ziels der wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films dient die Filmförderungsanstalt (FFA). Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 FFA). Auch sie ist Trägerin des Grundrechts der Filmfreiheit.

## **3. Zivilrechtliche Verwertung von Filmen**

### **1. Herstellungsvertrag**

Der Herstellungsvertrag steht am Beginn einer Filmproduktion. Auftraggeber eines Films ist meist ein Filmverleiher oder eine Rundfunkanstalt. Soll ein Buch verfilmt werden, muss sich der Hersteller das Nutzungsrecht des Urhebers übertragen lassen. Das gilt auch für ein eigens für den Film hergestelltes Drehbuch. Hauptpflicht des Herstellers aus dem Verfilmungsvertrag ist die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Für Verfilmungsverträge hat das Urheberrechtsgesetz in den §§ 88, 89 UrhG angepassten, eigenständige Regelungen vorgesehen. Die Fälle der Mitwirkung an einem Filmwerk regelt §89 Abs. 1 UrhG, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Schwierigkeiten kann die Beteiligung mehrerer Urheber an einem Film bereiten. Der Anteil des Einzelnen an dem Endprodukt ist nur schwer auszumachen, da nur eigenschöpferische Tätigkeiten urheberrechtlich beachtlich sind. Die Rechte der ausübenden Künstler sind nach Maßgabe § 93 UrhG hinsichtlich der Verwertung eingeschränkt. Der Hersteller hat nach § 94 UrhG das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Vorführung des Werks.

### **2. Filmverwertungsvertrag**

Der Herstellung schließt sich die Verbreitung des Films an. Die Verbreitung erfolgt aufgrund eines Filmverwertungsvertrags oder Filmlicenzvertrags durch einen Filmverleih. Genau gesehen handelt es sich um gestufte urheberrechtliche Nutzungsverträge. Durch den Filmverwertungsvertrag werden die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse am Film für die Dauer und das bestimmte Gebiet auf den Verleiher (Vermieter) übertragen. Der Lizenzvertrag verpflichtet den Filmhersteller (Produzent), dem Verleiher die zur Verwertung notwendigen Rechte, insbesondere das Verleihrecht (Vermietrecht) und das Recht zur Filmvorführung zu verschaffen. Als Gegenleistung hierfür wird entweder ein Festpreis vereinbart oder eine prozentuale Beteiligung an den Einspielerlösen. Inhalt eines Filmverwertungs- oder Filmlicenzvertrags kann aber auch das Recht sein, den Film im Fernsehen zu senden oder ihn auf Videokassetten zum Verkauf zu bringen.

### **3. Filmvorführungsvertrag**

Zwischen dem Filmverleih (dem Vermieter des Films) und dem jeweiligen Filmtheater (Kino) muss ein weiterer Vertrag abgeschlossen werden, der besagt, dass das jeweilige Filmtheater den Film wiedergeben darf. Dieser Vertrag wird Filmbestellvertrag oder Filmvorführungsvertrag genannt. Er richtet sich auf die Übertragung der Nutzungsrechte.

In der Praxis werden meist nicht nur Verträge über einzelne Filme geschlossen, sondern über das gesamte Programm eines Filmverleihs. Der Verleiher wird hierbei regelmäßig prozentual an den Einspielergebnissen beteiligt. In diesen Fällen ist der Kinobesitzer zur Vorführung eines Films verpflichtet, andernfalls wird er schadensersatzpflichtig. (Bsp.: Unterschreitung der Mindestlaufzeit)

### **Bildquellen**

Teleshopping:

[http://www.callcenterprofi.de/cms/images/index\\_teshopping\\_290.jpg](http://www.callcenterprofi.de/cms/images/index_teshopping_290.jpg) (S. 2)

Datenschutz:

<http://www.kempf-consulting.de/images/datenschutz.jpg> (S. 3)

Handy-TV:

[http://apa.cms.apa.at/cms/ebc/attachments/9/0/4/CH0277/CMS1191310583010/02handy-tv\\_hires.jpg](http://apa.cms.apa.at/cms/ebc/attachments/9/0/4/CH0277/CMS1191310583010/02handy-tv_hires.jpg) (S. 6)

Gewalttat:

<http://www.rhetorik.ch/Aktuell/gruppengewalt/gewalt1.jpg> (S. 9)